

Anlage

## Positionspapier des Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. vom 29. April 2026 zur Schnittstelle zwischen Verbraucherkreditrecht und Geldwäscherprävention

### 1. EXECUTIVE SUMMARY

1.1 Buy-Now-Pay-Later-Modelle (**BNPL**) – insbesondere Rechnungskauf und Ratenkauf als Formen der Absatzfinanzierung – sind im deutschen Onlinehandel fest etabliert und für Verbraucher eine transparente, sichere und komfortable Zahlungsoption. Im aktuellen regulatorischen Umfeld sieht der BVZI jedoch ein erhebliches Risiko, das sich aus dem Zusammenspiel der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (**CCD II**) und der EU-Geldwäscherverordnung (Verordnung (EU) 2024/1624 – **AMLR**) ergibt. Die AMLR knüpft über eine dynamische Verweisung an verbraucherkreditrechtliche Begriffe an und übernimmt damit Kategorien, die primär zu Zwecken des Verbraucherschutzes entwickelt wurden. Dadurch besteht die Gefahr, dass Absatzfinanzierungsmodelle wie Rechnungskauf und Ratenkauf künftig allein aufgrund ihrer verbraucherkreditrechtlichen Einordnung in den Anwendungsbereich geldwäscherechtlicher Pflichten einbezogen werden.

1.2 Eine solche Einbeziehung würde nicht an der tatsächlichen Ausgestaltung oder an der geldwäscherechtlichen Risikostruktur dieser Modelle ansetzen, sondern allein an formalen Kriterien des Verbraucherkreditrechts. Aus Sicht des BVZI erscheint eine entsprechende regulatorische Einordnung daher nicht sachgerecht, da BNPL-Modelle trotz standardisierter, bargeldloser Zahlungsabläufe und eines strukturell niedrigen Risikoprofils geldwäscherechtlich wie klassische Kreditverhältnisse behandelt würden, ohne dass dem eine erhöhte geldwäscherechtliche Risikolage zugrunde liegt.

1.3 Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des BVZI festzuhalten:

- Der BVZI sieht das Risiko einer systematischen Fehlsteuerung, wenn Absatzfinanzierung im BNPL-Kontext allein aufgrund formaler verbraucherkreditrechtlicher Qualifikationen automatisch geldwäscherechtliche Pflichten auslöst.
- Rechnungskauf und Ratenkauf sind aus Verbandssicht keine „klassischen Kreditverhältnisse“ im geldwäscherechtlichen Sinne; das Risikoprofil ist strukturell niedrig und nicht mit typischen AML-Risikokonstellationen vergleichbar.

- Die Zahlungsabwicklung erfolgt in diesen Modellen regelmäßig vollständig bargeldlos über bereits geldwäscherechtlich verpflichtete Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister; dort sind die zentralen Kontroll- und Überwachungsmechanismen sachgerecht verortet.
- Der BVZI warnt vor erheblichen Nebenwirkungen einer pauschalen Pflichtenverschiebung (Reibungsverluste im Checkout, höhere Kosten, Rückzug einzelner Marktteilnehmer, Marktkonzentration), die verbraucherfreundliche Zahlungsarten gefährden würden.
- Ergänzend weist der BVZI darauf hin, dass zusätzliche Regulierungsvorhaben – etwa die beabsichtigte Einführung einer Darlehensvermittlungsverordnung – den Compliance-Aufwand im BNPL-Umfeld weiter erhöhen können, insbesondere durch gesteigerte Anforderungen an die Überwachung von Drittvermittlern.

1.4 Der BVZI spricht sich für eine klare und konsequent risikoorientierte Anwendung der AMLR aus. BNPL-Modelle in Form von Rechnungsbkauf und Ratenkauf sollten nicht allein aufgrund ihrer verbraucherkreditrechtlichen Einordnung als eigenständig geldwäscherechtlich verpflichtend behandelt werden. Geldwäscherechtliche Sorgfalts- und Überwachungspflichten müssen vielmehr dort ansetzen und verbleiben, wo sie sachgerecht und wirksam sind – insbesondere bei den bereits verpflichteten Zahlungsdienstleistern und Kreditinstituten innerhalb der Zahlungsabwicklung. Eine pauschale Ausweitung des Verpflichtetenkreises würde keinen zusätzlichen Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten, hätte jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf Wettbewerb, Innovation und verbraucherfreundliche Zahlungsangebote.

## 2. **EINLEITUNG: AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG**

2.1 Mit dem am 15. April 2026 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge soll die Neufassung der Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Die CCD II stellt eine umfassende Reform des europäischen und deutschen Verbraucherkreditrechts dar, die nicht nur den Verbraucherschutz stärken, sondern auch die Rechtssicherheit für Kreditgeber, Händler und Verbraucher erhöhen soll. Sie legt klare Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Kreditverträgen fest und berücksichtigt dabei auch moderne Zahlungs- und Finanzierungsformen wie unentgeltliche Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen, die im deutschen Onlinehandel weit verbreitet sind.

2.2 Der BVZI unterstützt das Ziel, das Verbraucherkreditrecht zukunftsorientiert zu gestalten und an die Anforderungen eines modernen Binnenmarkts anzupassen. Gleichzeitig wirft die geplante

Umsetzung erhebliche praktische Fragen für den deutschen Onlinehandel auf. Insbesondere der Rechnungskauf, der für Verbraucher praktisch, transparent und flexibel ist, könnte durch die geplanten Regelungen in seiner praktischen Umsetzung beeinträchtigt werden. Aus Verbrauchersicht besteht ein eindeutiges Interesse daran, dass diese Zahlungsart weiterhin uneingeschränkt verfügbar bleibt und nicht durch steigende Kosten und bürokratische Anforderungen in ihrer Nutzung eingeschränkt wird. Gleichzeitig liegt dies im Interesse der vom BVZI vertretenen Zahlungsinstitute, die in diesen Modellen regelmäßig eine tragende Funktion übernehmen. Vor diesem Hintergrund sieht der BVZI Anlass für eine Position, um die Auswirkungen aktueller regulatorischer Entwicklungen auf BNPL-Modelle aus institutsspezifischer Sicht klar einzuordnen.

- 2.3 Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die durch die Neufassung der CCD II ausgelöste systematische Verknüpfung mit der neuen EU-Geldwäscheverordnung. Da die AMLR dynamisch auf den Kreditgeberbegriff der Verbraucherkreditrichtlinie verweist, kann die Ausweitung des Anwendungsbereichs der CCD II dazu führen, dass auch bislang nicht erfasste, kurzfristige und zinsfreie Kredite sowie Finanzierungshilfen als Verbraucherkredite qualifizieren. In der Folge besteht die Gefahr, dass entsprechende BNPL-Modelle – unabhängig von ihrem tatsächlichen geldwäscherechtlichen Risikoprofil – in den Anwendungsbereich der AMLR einbezogen werden, obwohl Zahlungsströme regelmäßig vollständig über bereits verpflichtete Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute abgewickelt werden und das tatsächliche Geldwäscherisiko gering ist.
- 2.4 Der Kauf auf Rechnung ist die beliebteste Zahlart im deutschen Onlinehandel. Laut einer Umfrage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) gaben 32 % der 1.000 befragten BNPL-Nutzer an, monatlich vom Rechnungskauf Gebrauch zu machen (10 % bei der Ratenzahlung). Weitere 16 % nutzen den Rechnungskauf sogar häufiger als einmal im Monat (7 % bei der Ratenzahlung)<sup>1</sup>.
- 2.5 Laut einer repräsentativen Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag des Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (**bevh**) nutzen 64 % der Verbraucher den Kauf auf Rechnung vor allem für kleinere Beträge unter EUR 100; nur 6,3 % verwenden ihn für Anschaffungen über EUR 250<sup>2</sup>. Er genießt höchstes

---

<sup>1</sup> *BaFin*, Buy Now, Pay Later – Ergebnisse einer Verbraucherumfrage, Fachartikel vom 2. Februar 2026

<sup>2</sup> *bevh*, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, Berlin, 18. Juli 2025, S. 1 – 2

Verbrauchervertrauen und wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ausdrücklich als sicherste Bezahlmethode empfohlen<sup>3</sup>.

- 2.6 Der Rechnungskauf gilt nicht nur als bequem und sicher, sondern auch als besonders liquiditätsschonend. Verbraucher zahlen erst nach Erhalt der Ware und vermeiden dadurch unnötige Belastungen im Falle von Retouren. Nach den Ergebnissen der BaFin-Umfrage stand bei Rechnungskauf und Monatsrechnung allerdings nicht primär der spätere Zahlungstermin im Vordergrund. Entscheidend war vielmehr die einfache Handhabung: Die Hälfte der 983 hierzu befragten Nutzer nannte die Bequemlichkeit als maßgebliches Motiv. Für 40 % war ausschlaggebend, die Ware vor der Zahlung zunächst ansehen oder anprobieren zu können. Ein Drittel entschied sich für diese Zahlungsarten, weil sie als besonders sicher wahrgenommen wurden. Hierbei spielt auch der Aspekt der Datensparsamkeit eine wesentliche Rolle: Auf Grundlage hauseigener Erhebungen der Verbandsmitglieder zeigt sich, dass Verbraucher Zahlungsmodelle bevorzugen, bei denen sie möglichst wenige sensible Zahlungsdaten offenlegen müssen, etwa weil keine Angabe der IBAN im Rahmen eines Lastschriftverfahrens erforderlich ist.
- 2.7 Für Händler ist sie ein entscheidender Faktor zur Erhöhung der Kaufabschlussquote (*Conversion Rate*) und reduziert die Abhängigkeit von internationalen Zahlungsdienstleistern wie PayPal oder Klarna. Wenn regulatorische Anforderungen dazu führen, dass diese Zahlart verschwindet, hat das gravierende Folgen für den verbraucherfreundlichen Wettbewerb und die Kostenstruktur im Onlinehandel.
- 2.8 Vor diesem Hintergrund beleuchtet dieses Positionspapier die Wechselwirkung zwischen Verbraucherkreditrecht und Geldwäscheprävention und zeigt Maßnahmen auf, wie die nationale Umsetzung praxistauglich und risikoadäquat ausgestaltet werden könnte. Ziel dieses Positionspapiers ist es, die bestehenden Regelungszusammenhänge sachlich einzuordnen und auf dieser Grundlage konstruktive, risikoorientierte Handlungsempfehlungen für Gesetzgeber und Aufsicht zu formulieren, um unbeabsichtigte regulatorische Nebenwirkungen für Zahlungsinstitute, Händler und Verbraucher zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): „Welche Bezahlmethode ist online die sicherste?“, abrufbar unter: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/OnlineBanking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Shopping/Bezahlen-im-Internet/bezahlen-im-internet\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/OnlineBanking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Shopping/Bezahlen-im-Internet/bezahlen-im-internet_node.html).

### 3. SACHLICHE EINORDNUNG DER BNPL PRODUKTE

- 3.1 Die klassischen BNPL-Modelle umfassen im Kern Zahlungs- und Finanzierungsmodelle, die unmittelbar an einen konkreten Waren- oder Dienstleistungskauf anknüpfen und dem Verbraucher eine zeitliche Streckung der Kaufpreiszahlung ermöglichen. Am Markt haben sich dabei insbesondere zwei Formen etabliert: der Rechnungskauf und die Ratenzahlung.
- 3.2 Beim Rechnungskauf gewährt der Händler dem Verbraucher einen zeitlich begrenzten Zahlungsaufschub für den Kaufpreis in Form einer Stundung. Die Begleichung der Kaufpreisschuld erfolgt nachgelagert und bargeldlos. Zur Refinanzierung tritt der Händler seine Kaufpreisforderung häufig an ein Zahlungs- oder Kreditinstitut ab.
- 3.3 Bei der Ratenzahlung wird der Kaufpreis in mehrere Teilbeträge aufgeteilt, die der Verbraucher über einen zuvor festgelegten Zeitraum hinweg begleicht. In der Praxis vermittelt der Händler den Verbraucher häufig an ein Zahlungs- oder Kreditinstitut, das dem Verbraucher ein Darlehen zur Begleichung der Kaufpreisschuld gewährt. Der Kredit ist dabei unmittelbar an den konkreten Warenkauf gebunden; eine freie Verwendungsmöglichkeit der Kreditmittel besteht typischerweise nicht. Die Rückzahlung erfolgt in festen Raten.
- 3.4 Zivilrechtlich qualifiziert der Rechnungskauf und der Ratenkauf als sonstige Finanzierungshilfe bzw. Teilzahlungsgeschäft im Sinne von § 506 Abs. 1 und 3, § 507 des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**). Zwar handelt es sich dabei jeweils nicht um einen klassischen Verbraucherkredit; aufgrund der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit finden jedoch einzelne Verbraucherkreditvorschriften Anwendung. Regulatorisch wird die Gewährung eines Zahlungsaufschubs im Rahmen des Rechnungskaufs von der BaFin hingegen nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes eingestuft, da lediglich eine kaufvertragliche Stundung der Kaufpreisschuld vorliegt und keine eigenständige Gewährung von Kreditmitteln erfolgt. Nach Ansicht der BaFin handelt es sich vielmehr um einen atypisch ausgestalteten Kaufvertrag<sup>4</sup>.
- 3.5 Die verbraucherkreditrechtliche Einordnung von Rechnungskauf und Ratenzahlung als Finanzierungshilfen beruht damit auf einer normativen Gleichstellung zum Zwecke des Verbraucherschutzes, nicht jedoch auf der Annahme einer kreditgeschäftstypischen Risiko- oder Funktionsweise. Eine Übertragung dieser Gleichstellung auf das Geldwäscherecht führt dazu,

---

<sup>4</sup> vgl. *BaFin*, Merkblatt zum Tatbestand des Kreditgeschäfts – Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG, Stand: April 2023, Abschnitt I 1. b) aa) („Absatzfinanzierung“).

dass eine kaufvertragliche Stundung bzw. absatzbezogene Finanzierung als Kreditgeschäft behandelt wird, obwohl weder zivilrechtlich noch aufsichtsrechtlich ein entsprechendes Kreditverhältnis vorliegt.

- 3.6 Gemeinsam ist den beschriebenen BNPL-Modellen, dass sie funktional auf die Abwicklung eines konkreten Absatzgeschäfts beschränkt sind. Die Finanzierung dient der Erleichterung der Kaufentscheidung und der Absatzförderung, nicht der Bereitstellung liquider Mittel zur freien Verfügung. Die Zahlungsströme werden regelmäßig bargeldlos über die Zahlungsinstitute abgewickelt.
- 3.7 Hierin unterscheiden sich BNPL-Modelle strukturell von klassischen Kreditprodukten. Während klassische Verbraucherkredite typischerweise unabhängig von einem konkreten Erwerbsvorgang gewährt werden und dem Kreditnehmer eine freie Verwendung der Kreditmittel ermöglichen, sind BNPL-Modelle stets an einen bestimmten Kaufvertrag gekoppelt und in ihrer Funktion auf die Stundung der Kaufpreiszahlung beschränkt.

#### 4. **AUSWIRKUNGEN DER REGULIERUNG AUF BETROFFENE INSTITUTE**

- 4.1 Die mögliche Anwendung geldwäscherechtlicher Pflichten auf BNPL-Modelle resultiert aus der normtechnischen Verknüpfung der CCD II mit der AMLR, insbesondere durch die Übernahme verbraucherkreditrechtlicher Begriffsbestimmungen in den Verpflichteten-Katalog der AMLR.
- 4.2 Mit der Umsetzung der CCD II wird der Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts erheblich ausgeweitet. Erfasst werden künftig auch Vertragsgestaltungen, die nach bisheriger Rechtslage häufig ausgenommen waren, etwa kostenfreie Kredite, Kreditbeträge unter EUR 200 oder Laufzeiten bis zu drei Monaten. Von dieser Erweiterung werden insbesondere zahlreiche BNPL-Modelle erfasst.
- 4.3 In der Folge werden viele im Onlinehandel verbreitete BNPL-Modelle künftig unter die Verbraucherkreditregelungen fallen, sofern die in der CCD II vorgesehenen Ausnahmetatbestände nicht greifen. Für kleine und mittlere Unternehmen eröffnen die Ausnahmen nur eingeschränkt Vorteile, etwa bei einer Begrenzung der Zahlungsfrist auf 50 Tage gemäß der Neufassung von § 506 BGB. Größere Plattformen, vor allem Marktplätze, werden aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Ausnahmen von diesen kaum Gebrauch machen können.

- 4.4 Die AMLR ist am 9. Juli 2024 in Kraft getreten und wird überwiegend ab dem 10. Juli 2027 in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Sie definiert den Begriff des Finanzinstituts weit und bezieht hierbei auch Kreditgeber im Sinne der einschlägigen Verbraucherkreditrichtlinien ein. Dadurch kann eine formale Einordnung als Kreditgeber nach dem Verbraucherkreditrecht grundsätzlich Auswirkungen auf die geldwäscherechtliche Qualifikation haben. In der Konsequenz droht eine automatische Erfassung zahlreicher Marktteilnehmer, selbst in Konstellationen, in denen das tatsächliche geldwäscherechtliche Risikoprofil nur gering ausgeprägt ist.
- 4.5 Der Begriff des „Finanzinstituts“ ist in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 AMLR definiert und umfasst gemäß Buchstabe g unter anderem auch „Kreditgeber“. Demnach gelten künftig auch Kreditgeber im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2014/17/EU sowie Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/48/EG (**CCD**) als Finanzinstitute. Durch die dynamische Verweisung der AMLR auf die jeweils geltende Verbraucherkreditrichtlinie werden Anbieter entsprechender Finanzierungshilfen automatisch als Kreditgeber und damit als Finanzinstitute eingestuft.
- 4.6 Dies birgt das Risiko, dass auch niedrighschwellige Absatzfinanzierungen insgesamt – insbesondere Rechnungskauf und Ratenkauf – geldwäscherechtlich wie klassische Kreditverhältnisse behandelt werden, obwohl diese Modelle ein einheitlich niedriges geldwäscherechtliches Risikoprofil aufweisen. Weder der Zahlungszeitpunkt noch die Frage, ob ein Modell zinsfrei oder verzinslich ausgestaltet ist, rechtfertigen aus Sicht des BVZI eine abweichende geldwäscherechtliche Bewertung.
- 4.7 Die aus der AMLR resultierenden geldwäscherechtlichen Pflichten sind weitreichend und aus Sicht der Händler mit erheblichen organisatorischen Anforderungen für die Händler verbunden. Sie umfassen die Identitätsprüfung vor Vertragsschluss (**KYC**), die Implementierung interner Sicherungsmaßnahmen, die kontinuierliche Überwachung von Transaktionen sowie die Abgabe von Verdachtsmeldungen. Für Händler, die Rechnungskauf oder Ratenzahlung als absatzbezogene Zahlungsarten anbieten, bedeutet dies einen erheblichen zusätzlichen Compliance-Aufwand.
- 4.8 Insbesondere für Händler, die alltägliche Waren im niedrigen Preissegment auf Rechnung anbieten, stellen diese Anforderungen jedoch erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Herausforderungen dar. Die Einführung und Aufrechterhaltung technischer und

organisatorischer Maßnahmen erfordern sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nur schwer aufbringen können. Das bisherige Modell der Absatzfinanzierung durch Rechnungskauf oder Ratenzahlung verliert seine wirtschaftliche Tragfähigkeit.

- 4.9 Händler würden in diesen Fällen gezwungen sein, auf alternative Zahlungsarten – etwa Kreditkarten – auszuweichen. Dies führt nicht nur zu höheren Kosten, sondern auch zu einer zunehmenden Abhängigkeit von einzelnen Marktteilnehmern und zu einer spürbaren Verringerung der Vielfalt am Markt verfügbarer Zahlungsmodelle.
- 4.10 Die Folgen einer pauschalen regulatorischen Einbeziehung wären damit nicht nur höhere Kosten für Händler und Verbraucher, sondern auch Marktaustritte, eine stärkere Marktkonzentration und erhebliche Innovationshemmnisse im Zahlungsverkehr. Bewährte, verbraucherfreundliche Zahlungsarten wie Rechnungskauf und Ratenkauf würden geschwächt, ohne dass hierdurch ein entsprechender Mehrwert für die Geldwäscheprevention erzielt würde.
- 4.11 Verbraucher sind durch verpflichtende Identitätsprüfungen zusätzlich belastet, da diese den Einkauf verlangsamen und den Komfort reduzieren. Soweit Rechnungskauf und Ratenzahlung angesichts der erweiterten Anforderungen von den Händlern überhaupt noch angeboten wird, ist zu erwarten, dass die damit bürokratischen Kosten auf den Verbraucher übertragen werden.

## 5. **BEWERTUNG AUS VERBANDSSICHT**

- 5.1 Der BVZI teilt das Anliegen des europäischen Gesetzgebers, mit der CCD II ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau auch bei neuen Finanzierungsmodellen sicherzustellen. Die verbraucherkreditrechtliche Einordnung von Rechnungskauf und Ratenzahlung ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nachvollziehbar.
- 5.2 Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass die Übertragung dieser verbraucherkreditrechtlichen Einordnung auf das Geldwäscherecht im Zusammenspiel mit der AMLR zu systematischen Spannungen führt. Insbesondere im Vergleich zu anderen Anpassungen der AMLR wird die Unverhältnismäßigkeit einer pauschalen Einbeziehung von Kreditgebern und Kreditvermittlern im Bereich der Absatzfinanzierung deutlich.
- 5.3 Die AMLR folgt grundsätzlich einem risikoorientierten Ansatz und sieht vor, Pflichten dort zu reduzieren, wo kein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht. Vor diesem Hintergrund nimmt sie den

klassischen Güterhandel – mit Ausnahme des Handels mit bestimmten hochwertigen Gütern – weitgehend aus dem Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten heraus. Diese Wertung beruht maßgeblich darauf, dass aufgrund des EU-weiten Barzahlungsverbots für Beträge über EUR 10.000 das Geldwäscherisiko im Güterhandel insgesamt als gering eingestuft wird und eine Bagatellerwägung vorgenommen wurde.

- 5.4 Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Logik ist aus Sicht des BVZI sachgerecht und überzeugend. Erfolgen Zahlungen bargeldlos, werden die entsprechenden Geldflüsse vollständig über Konten bei verpflichteten Zahlungsdienstleistern abgewickelt. Diese unterliegen bereits umfassenden geldwäscherechtlichen Pflichten, einschließlich Transaktionsmonitoring und Verdachtsmeldewesen. Die Nachverfolgbarkeit der Zahlungsströme ist damit sichergestellt, und das Risiko anonymer Geldwäsche faktisch ausgeschlossen.
- 5.5 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb zusätzlich eine eigenständige geldwäscherechtliche Verpflichtung von Kreditgebern im Rahmen der Absatzfinanzierung erforderlich sein soll – und dies selbst bei Kleinstbeträgen oder zinsfreien Zahlungsaufschüben. Wenn der europäische Gesetzgeber davon ausgeht, dass bargeldlose Transaktionen regelmäßig kein relevantes Geldwäscherisiko begründen, erscheint eine pauschale Ausweitung des Kreises der Verpflichteten auf weitere Akteure unverhältnismäßig und systematisch nicht überzeugend.
- 5.6 Für eine wirksame Geldwäscheprävention reicht es aus, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten an einer geeigneten Stelle in der Zahlungs- und Abwicklungskette erfüllt werden. Diese Funktion nehmen bereits heute die als Verpflichtete handelnden Zahlungsdienstleister wahr, die den Händler als ihren Vertragspartner identifizieren, überwachen und entsprechende Kontroll- und Meldepflichten erfüllen. Eine zusätzliche Verpflichtung weiterer Beteiligter führt nicht zu einem Mehr an Prävention, sondern lediglich zu unnötigen Doppelprüfungen und zusätzlichem Bürokratieaufwand. Eine zusätzliche Verpflichtetenebene führt vielmehr zwangsläufig zu mehrfacher Erhebung und Verarbeitung identischer personenbezogener Daten, ohne dass ein zusätzlicher geldwäscherechtlicher Erkenntnisgewinn entsteht.
- 5.7 Dieser Ansatz entspricht auch der bestehenden Systematik des Geldwäscherechts, etwa bei Finanzanlagenvermittlern. Diese sind nach der Gesetzesbegründung vom Kreis der Verpflichteten ausgenommen, soweit sie ausschließlich Finanzanlagen vermitteln, die von geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen emittiert oder vertrieben werden. In diesen Fällen ist die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben bereits über die verpflichteten Anbieter gewährleistet,

während eine Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler bewusst vermieden wird (vgl. BT-Drucks. 19/13827, S. 69).

## 6. EMPFEHLUNG DES BVZI ZUM WEITEREN VORGEHEN

- 6.1 Der BVZI spricht sich für eine klare, risikoorientierte Anwendung der geldwäscherechtlichen Vorgaben auf BNPL-Modelle aus. Absatzfinanzierungen wie Rechnungskauf und Ratenkauf sollten nicht allein aufgrund ihrer verbraucherkreditrechtlichen Einordnung zu einer eigenständigen geldwäscherechtlichen Verpflichtung führen, wenn die relevanten Sorgfalts- und Überwachungspflichten bereits von verpflichteten Zahlungsdienstleistern oder Kreditinstituten wahrgenommen werden und die Zahlungsabwicklung vollständig bargeldlos über regulierte Infrastrukturen erfolgt.
- 6.2 Aus Sicht des BVZI ist ein sachgerechter Ansatz erreicht, wenn geldwäscherechtliche Pflichten dort ansetzen, wo tatsächlich geldwäscherelevante Funktionen ausgeübt werden. In den typischen BNPL-Konstellationen werden Identifizierung, Transaktionsmonitoring und Meldewesen bereits durch die jeweils eingebundenen und verpflichteten Institute auf Händler- oder Zahlungsverkehrsebene durchgeführt. Eine zusätzliche Verpflichtung weiterer Beteiligter würde regelmäßig zu Doppelprüfungen führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Geldwäscheprävention zu schaffen.
- 6.3 Der BVZI erwartet daher von Aufsicht und Gesetzgeber, dass die Anwendung der AMLR systematisch und verhältnismäßig erfolgt und dabei das tatsächliche Risikoprofil absatzbezogener Finanzierungsmodelle berücksichtigt. Rechnungskauf und Ratenkauf sind etablierte, verbraucherfreundliche und sichere Zahlungsarten, deren Fortbestand nicht durch eine formalistische Auslegung des Verpflichtetenkreises gefährdet werden sollte. Eine klare Abgrenzung ist zugleich erforderlich, um unbeabsichtigte Nebenwirkungen wie Marktaustritte, Einschränkungen des Wettbewerbs und Innovationshemmnisse im Zahlungsverkehr zu vermeiden.
- 6.4 Der BVZI hält es zudem für erforderlich, dass Aufsicht und Gesetzgeber frühzeitig klare und verbindliche Leitlinien zur Anwendung der AMLR auf BNPL-Modelle entwickeln. Diese sollten eindeutig festlegen, unter welchen Voraussetzungen absatzbezogene Finanzierungsmodelle – insbesondere Rechnungskauf und Ratenkauf – nicht als eigenständig geldwäscherechtlich verpflichtend anzusehen sind, sofern die maßgeblichen geldwäscherechtlichen Funktionen bereits durch verpflichtete Zahlungsdienstleister oder Kreditinstitute wahrgenommen werden.

- 6.5 Eine solche Klarstellung ist aus Sicht des BVZI insbesondere im Vorfeld der Anwendbarkeit der AMLR erforderlich, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und zu vermeiden, dass Marktteilnehmer vorsorglich funktionierende BNPL-Modelle einstellen oder einschränken. Ohne eine solche Klarstellung droht aus regulatorischer Vorsicht eine Einschränkung funktionierender BNPL-Modelle, was nicht nur Marktteilnehmer belastet, sondern auch bewährte, verbraucherfreundliche Zahlungsoptionen beeinträchtigt.

\*\*\*\*\*